



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 16.11.2020

Daten zur Corona-Krise

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viel Prozent der Menschen, die in Quarantäne verbracht wurden, sind nach Kenntnis der Staatsregierung in bayerischen Krankenhäusern behandelt worden? 2
2. Wie viel Prozent der abgesonderten Bürger (in Quarantäne) haben in dieser Zeit nach Kenntnis der Staatsregierung Symptome entwickelt? 2
3. Wie viele Obduktionen sind nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern seit März 2020 bis heute mit der zweifelsfreien Alleintodesursache „SARS-Cov-2“ erfolgt (bitte absolute Zahl sowie relativen Anteil angeben)? 2
4. Sind Menschen, die einen positiven PCR-Test vorweisen, nach Kenntnis der Staatsregierung nachweislich mit dem Coronavirus infiziert und ansteckend? 2
5. Wie viele Labore haben nach Kenntnis der Staatsregierung die Anweisung von den Gesundheitsämtern, den Ct-Wert bei den PCR-Tests vorzulegen (bitte absolute Zahl sowie relativen Anteil angeben)? 2
6. Liegen der Staatsregierung Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen der kindlichen Atmung und der Wirkung einer aufgesetzten Maske vor (z. B. hinsichtlich CO₂-Anreicherung, körperlicher Auswirkungen etc.)? 2
7. Auf welcher Rechtsgrundlage rufen Gesundheitsämter über beauftragte Kurzezeitmitarbeiter in Familien an, um Menschen ohne schriftliche Begründung des zuständigen Gesundheitsamtsarztes und ohne Hinweis auf die Freiwilligkeit nach § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Quarantäne zu beordern? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 29.12.2020

- 1. Wie viel Prozent der Menschen, die in Quarantäne verbracht wurden, sind nach Kenntnis der Staatsregierung in bayerischen Krankenhäusern behandelt worden?**
- 2. Wie viel Prozent der abgesonderten Bürger (in Quarantäne) haben in dieser Zeit nach Kenntnis der Staatsregierung Symptome entwickelt?**

In wie vielen Fällen Menschen in Quarantäne Symptome entwickelt haben und in bayerischen Krankenhäusern behandelt wurden, wird statistisch nicht erfasst. Eine nachträgliche Ermittlung ist zuverlässig nicht möglich. Die Fragen können daher nicht beantwortet werden.

- 3. Wie viele Obduktionen sind nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern seit März 2020 bis heute mit der zweifelsfreien Alleintodesursache „SARS-Cov-2“ erfolgt (bitte absolute Zahl sowie relativen Anteil angeben)?**

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) liegen keine Daten zu absoluten Zahlen von Obduktionen und relativen Anteilen in Bayern vor. Eine Untersuchung des Bundesverbands Deutscher Pathologen e. V., der Deutschen Gesellschaft für Pathologie e. V. und der Deutschen Gesellschaft für Neuropathologie und Neuroanatomie e. V. kommt nach Analyse von insgesamt 154 Obduktionen zu dem Ergebnis, dass 86 Prozent der obduzierten, SARS-CoV-2-infizierten Personen an COVID-19 gestorben sind (<https://www.pathologie.de/?eID=downloadtool&uid=2019>).

- 4. Sind Menschen, die einen positiven PCR-Test vorweisen, nach Kenntnis der Staatsregierung nachweislich mit dem Coronavirus infiziert und ansteckend?**

Die PCR-Testung zum Nachweis von SARS-CoV-2-RNA (SARS-CoV-2-RT-PCR) ist der Goldstandard zum labor diagnostischen Nachweis einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Erreger. Ein positiver SARS-CoV-2-RT-PCR-Befund erlaubt jedoch keine abschließende Aussage zur Ansteckungsfähigkeit.

- 5. Wie viele Labore haben nach Kenntnis der Staatsregierung die Anweisung von den Gesundheitsämtern, den Ct-Wert bei den PCR-Tests vorzulegen (bitte absolute Zahl sowie relativen Anteil angeben)?**

Die Befundung einer SARS-CoV-2-RT-PCR liegt in der Verantwortung des die Testung durchführenden akkreditierten Labors. Das Labor entscheidet sich unter Berücksichtigung der vom Testhersteller angegebenen Testdurchführungsbestimmungen, ob ein Ct-Wert bei der Befundung angegeben wird. Daten darüber, inwieweit Ct-Werte von den einzelnen Laboren bei ihrer Befundung angegeben werden, liegen dem StMGP nicht vor.

- 6. Liegen der Staatsregierung Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen der kindlichen Atmung und der Wirkung einer aufgesetzten Maske vor (z. B. hinsichtlich CO₂-Anreicherung, körperlicher Auswirkungen etc.)?**

Untersuchungen des Umweltbundesamtes (UBA) zeigen, dass es zu keiner Ansammlung von CO₂ hinter der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) kommt. Es wird von den Herausgebern der Stellungnahme des UBA auch dargelegt, dass Messgeräte für die Analyse von CO₂ in der Raumluft nicht geeignet sind, Messungen im Atemfluss durchzuführen. Die Studie und eine Bewertung ist unter „Mund-Nasen-Schutz führt nicht zu erhöhtem

Einatmen von CO₂“ auf der Website des Umweltbundesamtes (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/mund-nasen-schutz-fuehrt-nicht-zu-erhoehtem>) abrufbar.

In der aktuellen Stellungnahme der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) wird die Thematik der Masken – insbesondere auch im Kontext von Kindern – ausführlich beschrieben. Darin werden auch kindgerechte Tipps zum Tragen von Masken gegeben. Bezüglich der gesundheitlichen Einschätzung wird festgestellt, dass „eine Maskenpflicht ab dem Schulalter in zeitlich begrenztem Umfang als vertretbar“ anzusehen ist.

Auch in der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI), des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte (bvkj e. V.), der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), der Gesellschaft für Pädiatrische Pulmologie (GPP) und der Süddeutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (SGKJ) vom 12.11.2020 wird das Tragen von Masken auch bei Kindern in der jetzigen Pandemiesituation empfohlen. Demnach seien „unerwünschte Wirkungen von Masken“ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. So sind Befürchtungen, Masken könnten die Atmung beeinträchtigen, die Versorgung mit Sauerstoff gefährden oder zu einer gefährlichen Anreicherung von Kohlendioxid führen, unbegründet. Lediglich Kinder unter drei Jahren sollten unbeaufsichtigt keine Maske tragen und Kinder gleich welchen Alters sollten nicht mit Maske schlafen, um eine Strangulationsgefahr auszuschließen.

7. Auf welcher Rechtsgrundlage rufen Gesundheitsämter über beauftragte Kurzzeitmitarbeiter in Familien an, um Menschen ohne schriftliche Begründung des zuständigen Gesundheitsamtsarztes und ohne Hinweis auf die Freiwilligkeit nach § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Quarantäne zu beordern?

Pflichten zu häuslicher Quarantäne und häuslicher Isolation beruhen auf der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation, die zuletzt mit Wirkung ab 03.12.2020 [(BayMBI 2020 Nr. 705)] neu gefasst und aktualisiert wurde) oder der Einreise-Quarantäneverordnung (BayMBI 2020 Nr. 630). Anrufe von Mitarbeitern der Gesundheitsbehörden informieren lediglich über die fachliche Einstufung etwa als Kontaktperson und die Pflicht zur Absonderung.